

000411

000305



ke Patienten und keine Laborbefunde. In dieser Hinsicht sind auch die vorgelegten Gutachten bzw. Stellungnahmen mangelhaft und wirken wie „Persilscheine“.

Zu einigen möchte ich spezifisch Stellung beziehen:

1. Frau Dr. I. Meer-Scherrer, Ärztin für Allgemeinmedizin, in 3175 Flamatt/Schweiz gibt an, dass im Alter von sechs Jahren neurologische Symptome beobachtet worden seien: Periphere Sensibilitätsstörungen, Encephalopathie mit pathologischem EEG. Bei dieser Symptomatik hätte das Kind in eine Kinderklinik eingewiesen werden müssen und dort eine eingehende Diagnostik z. B. mit Lumbalpunktion zum Beweis bzw. zum Ausschluß einer Neuroborreliose vorgenommen werden müssen. Ich erwarte von den Antragsgegnern die Vorlage der Dokumentation der peripheren Sensibilitätsstörung, die Vorlage einer Kopie der Originalregistrierung der EEG's, um die Validität der Untersuchungsbefunde objektiv überprüfen zu können. Dies kann auch vom Gericht bestellten unabhängigen Gutachtern erfolgen.
2. Die Atteste von Frau Dr. M. Lux, Buttenhelm (Atteste vom 29.07.2004, 06.08.2004 und 20.08.2004) sind inhaltlich nicht begründet. Sie beschreibt nur, dass die Krankheit vorliegt ohne Beweise dafür zu liefern. In ihrem ärztlichen Attest zur Vorlage bei Gericht und RA vom 20.08.2004 schreibt sie, dass sie wechselnd immer wieder Gelenkschmerzen im Bereich der Kniegelenke, Sprunggelenke, Ellenbogengelenke und beider Leistenbereiche beobachten konnte. Schmerzen kann man nicht beobachten, sie werden geklagt. Wer hat sie geklagt? Wie war der Untersuchungsbefund? Dies müsste in ihrer Patientendokumentation mit Vorstellungsdatum nachzuvollziehen sein. Gleiches gilt für „rezidivierende Kopfschmerzen, Bauchschmerzen und Sehstörungen“.
3. Herr Dr. G. Kraus, Memmelsdorf, bescheinigt am 05.08.2004, dass die Borreliose gesichert ist. Valide klinische Befunde legt er nicht vor.
4. Herr Dr. G. Götz, Arzt für Chirurgie und Unfallchirurgie, Chefarzt der Haßberg Kliniken, teilt in einem Brief vom 23.08.2004 auf meine Nachfrage mit, dass er die Behandlung vorgenommen hätte, die Unterlagen bezüglich der Borreliose von der Mutter vorgelegt worden wäre und er diese Frau Heller zurückgegeben habe. Er habe keine eigenen Untersuchungen erhoben.
5. Herr Dr. G. Kratzsch, Ulm, bescheinigt mit Datum vom 10.01.2004, eine juvenile rheumatoide Arthritis. Er führt aus, dass fast regelmäßig eine Störung der Immunabwehr bei den Kindern vorliegt und ein Mangel an altersüblichen Antikörpern. Weitere Einzelheiten oder spezifische Krankheitssymptome werden nicht mitgeteilt. Er führt weiterhin aus, dass die Krankheit pränatal übertragen ist. Dazu hatte ich schon in meinem Gutachten vom 18.08.2004 Stellung bezogen. In seinem erneuten Gutachten vom 19.08.2004 führt er aus, dass in diversen Labors mit unterschiedlichen Methoden der Nachweis geführt wurde, dass zu irgendeinem Zeitpunkt Antikörper gegen Borrelien nachweisbar waren. Diese könnten auch negativ bzw. falsch negativ werden.

Dass die Borrelienkrankheit keine reine Labordiagnose ist, habe ich ausführlich in meinem Gutachten vom 18.08.2004 ausgeführt. Ich empfehle dem Gericht, Gutachten im Nationalen Referenzzentrum für Borrelien in München (z. B. Frau Prof. Dr. med. Bettina Wilske) einzuholen. Hier könnte auch die allgemeine gutachterliche Stellungnahme zur Diagnostik und Therapie mit Borreliose bzw. Spätborreliose vom 23.08.2004 wissenschaftlich bewertet werden. Die Antikörper sagen nichts über die Aktivität der Erkrankung aus.